

STADT HILLESHEIM
STADTTEIL NIEDERBETTINGEN

TEXTFESTSETZUNGEN

- ### Versickerung auf den privaten Baugrundstücken

Die Bauherren werden innerhalb des durch gesonderte Rasterung gekennzeichneten Erweiterungsbereichs das auf ihren Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser in Rasenmulden hinreichenden Volumens zu Versickerung, Verdunstung und Pflanzenaufnahme einzuleiten. Die Mulden sind mit mindestens 20 cm sandigem Oberboden auszukleiden. Ein Oberlauf der Mulden ist mit einem Gitterrost abgedeckt zu werden. Innerhalb Als Bemessung wird für die Rasenmulden ein Volumen von 6 m³ je 200 m² versiegelter Fläche empfohlen. Im Bedarfsfall kann unter den Mulden ein Graben ausgehoben und mit grobem Kies oder ähnlichem Material verfüllt werden (Rigolen-Graben); eine Abdeckung mit sandigem Oberboden ist jedoch nicht erforderlich. Die Rasenmulden sind für die Nutzung als Grün- und Freizeitanlage, Brauchwassernutzung (Gartenbewässerung, Toilettenenspülung etc.) zulässig und erwünscht. Bemessungsempfehlung wie vor. Der Zisternen-Oberlauf ist ebenfalls in die Rasenmulde einzuleiten.

Ordnungsbereich A - Randliche Eingrünung

Im Ordnungsbereich A ist ein 5 m breites, zweireihiges Feldgehölz zu entwickeln; auf der dem Plangebiet abgewandten Seite sind Sträucher zu pflanzen, zum Plangebiet hin Laubbäume. Pro 100 m² sind 2 Laubbäume I. Ordnung oder 3 Bäume II. Ordnung und in jedem Fall 10 Sträucher zu pflanzen. Artenliste s. Anhang der Begründung. Pflegehinweise s. Begründung.

Ordnungsbereich B - Obstwiese

Im Ordnungsbereich B ist eine extensive Streuobstwiese anzulegen. Dazu ist je 100 qm 1 regionstypischer Obstbaum (s. Artenliste im Anhang) als Hochstamm zu pflanzen und durch entsprechende Schnitte fachgerecht zu erziehen und zu pflegen. Verbleibende Zwischenräume sind als Extensivwiese zu pflegen. Pflegehinweise siehe Begründung.

Hausbäume

Je Bauplatz im durch gesonderte Rasterung gekennzeichneten Erweiterungsbe-
reich ist in dem Vorgartenbereich mindestens ein Laubbaum-Hochstamm zu
setzen. Artenauswahl: Obstbäume (s. Artenliste im Anhang der Begründung.),
Walnuß, Vogelkirsche.

HINWEIS

Wasserdurchlässige Beläge: Den Bauherren wird empfohlen Zufahrten, Zugänge und Hofbefestigungen mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Fugenpflaster, Lochpflaster, sandgebundene Decke etc.) auszubilden.

VERFAHRENSVERMERKE

1 Katastervermerk

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzonenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzVO 90). *Hand: 2. Dezember 1995*

Im Hinblick auf die Verwirklichung der öffentlich ausgelegten, Ort und Dauer der Abrundungssatzung vorgesehene Baugrändumlegung/Auslegung wurden am ... der dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß gegen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) der BaugeschG Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

4 Anzeige/Genehmigung

Diese Abrundungssatzung ist am 06.12.1996 gemäß § 34 (5) i. V. m. § 22 (3) und § 11 BauGB der Bezirksregierung Trier angeziet worden. Die

3 Satzungsbeschluß

Die Gemeinde hat am 24.10.1996 die Abgrenzungssatzung gemäß § 34 (4) BauGB i. V. m. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG als Satzung beschlossen.

Kreisheim den 02.12.1996

Die Bekanntmachung der Abgrenzungssatzung untersagt, die Untersagung erfolgte unter einer auflösenden Bedingung. Die Stadt Hillesheim hat hierzu in der Ratsitzung am 10.04.1997 den entsprechenden Beitrittsbeschluss gefasst.

Hillesheim, den 28.04.1997

1000

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

5 Ausfertigung

11.08.04 19

11.08.04 19

5 Ausfertigung

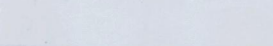
Es wird bescheinigt, daß die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Plaufeststellungsverfahrens war, daß die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der Abbrundungssatzung mit dem Willen des Stadtrats übereinstimmen und daß die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 22.5.1977 gemäß § 12 BauGB ersichtlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß die Satzung mit der Begründung während der Dienststunden in die Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

wurden. 14.11.56 den 29.04.1957 Mit dieser Bekanntmachung ist die Abbruchentsatzung in Kraft getreten. 14.11.56 den 29.05.1957

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

	20 KV-FREILEITUNG PRIVATE GRÜNFLÄCHE	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) ZIFF. 13 UND (6) BAUGES)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	(§ 9 (1) ZIFF. 25A UND (6) BAUGES)
	ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	(§ 9 (1) ZIFF. 25B BAUGES)

SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	}	§ 16 (5) BAUNVO
ABGRENZUNG ERWEITERUNGSBEREICH UND RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN		
ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ABRUNDUNGSSATZUNG		

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

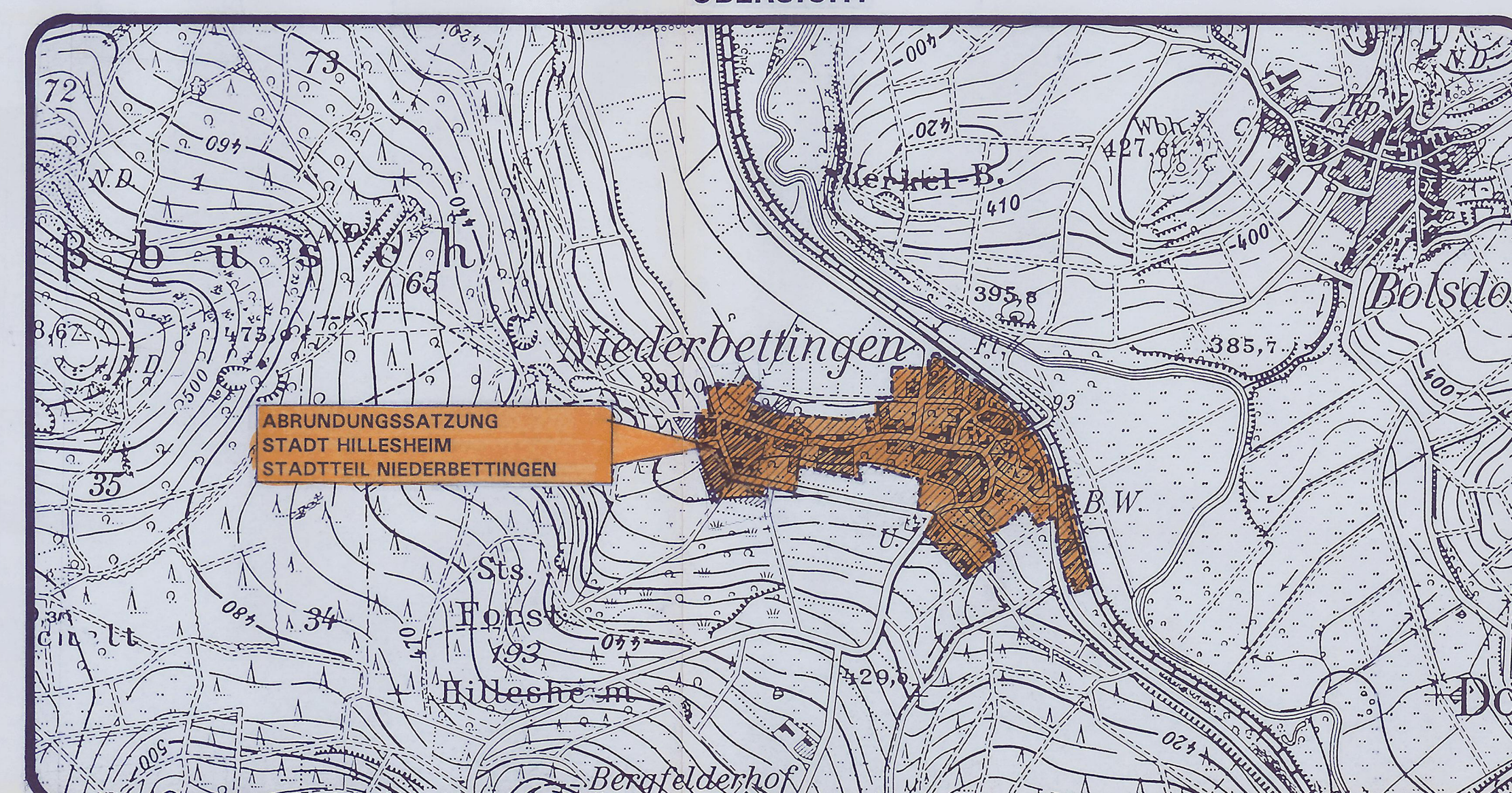
ORDNUNGSBEREICH FÜR DIE
LANDSCHAFTSPLANUNG

FLURGRENZE

RECHTSGRUNDLAGEN

- [illegible]

ÜBERSICHT



ABGRENZUNGS-, ABRUNDUNGS- UND ERWEITERUNGSSATZUNG

STADT HILLESHEIM
STADTTEIL NIEDERBETTINGEN
VERBANDSGEMEINDE HILLESHEIM

MASSSTAB: M.1:1000 FORMAT: 115x100 PROJ.-NR.: 10799 DATUM: 25.11.96

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTERPLAN ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERS-HAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 95 34-0
FAX 0 26 05 / 95 36-0